Satzung der Stadt Eutin über den Bebauungsplan Nr. 119



Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 04.05.2017.

1. Festsetzung

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 4 und 6 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 und 18 BauNVO)

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß maximale Grundflächenzahl

maximale Geschossflächenzahl

FH 9,00 m maximale Firsthöhe TH 4,00 m maximale Traufhöhe

Bezugshöhen ü. NHN. (BZH)

Bauweise und Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

nur Einzelhäuser zulässig

nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

←───
Firstrichtung

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Straßenverkehrsfläche - öffentlich -

Straßenbegrenzungslinie

/erkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung -öffentlich-

Fuß- und Radweg

verkehrsberuhigter Bereich

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen - öffentlich -

Grünflächen - Hausgärten - privat -

Wasserflächen, Flächen für die Wasserwirtschaft, Hochwasserschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

Regenrückhaltebecken

Maßnahmen und Flächen zum Schutz und zur Pflege von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen

Erhaltung von Bäumen

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie

Sonstige Planzeichen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (z.B. § 1 Abs. 4, § 16 Abs. 5 BauNVO)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen - zugunsten siehe Planzeichnung - (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)

Nutzungsbegrenzungen oder Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen

2. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 84 LBO S.-H.) 40° - 52° Mindest- bzw. Höchstmaß der Dachneigungsbereiche der Hauptbaukörper

3. Darstellung ohne Normcharakter ▲ Schnitte

o vorhandene Flurstücksgrenzen ---- geplante Grundstücksgrenzen

Straßenlaternen

Flurstücksnummern

bestehende bauliche Anlagen

künftig fortfallende bauliche Anlagen

geplante bauliche Anlagen

Teil B. Text

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 4 und 14 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet sind nicht störende Handwerksbetriebe gem. § 1 Abs. 5 BauNVO und die gem. § 4 Abs 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen – Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für die Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen – gem. § 1 Abs. 6 BauNVO unzulässig.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Für die Kleintierhaltung vorgesehene Nebenanlagen und Einrichtungen sind im allgemeinen

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. mit §§ 16 bis 21a BauNVO)

2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§ 18 BauNVO)

(1) Für die Ermittlung der in den allgemeinen Wohngebieten festgesetzten maximalen First- und Traufhöhen gilt der dem Gebäude nächstgelegene Bezugspunkt (BZH) mit den folgenden Bei ebenem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt

 Bei ansteigendem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt und dem Mittelpunkt der der

Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite Bei abfallendem Gelände der festgesetzte Bezugspunkt vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem festgesetzten Bezugspunkt und dem Mittelpunkt der der Erschließungsstraße zugewandten Gebäudeseite

(2) Ausnahmsweise können Abweichungen um bis zu 0,30 m zugelassen werden, sofern im Baugenehmigungsverfahren z. B. aus Gründen der Erschließung einer Veränderung der natürlichen Geländeoberfläche zugestimmt wird.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 BauNVO)

3.1 Vortreten von Gebäudeteilen (§ 23 BauNVO) Ein Vortreten vor die Baugrenzen von max. 1.50 m ist durch Vorsprünge und Erker auf insgesamt 25 % der jeweiligen Fassadenlänge und durch Terrassen auf 75 % der jeweiligen Fassadenlänge

3.2 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§§ 12 und 14 BauNVO i. V. mit § 23 BauNVO)

(1) Die Baugrenzen zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" dürfen von oberirdischen Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 BauNVO nicht überschritten werden.

(2) Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) müssen einen Abstand von mind. 5,00 m zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen und den Verkehrsflächen mit der Zweckbestimmung "Verkehrsberuhigter Bereich" einhalten. Stellplätze ohne Schutzdach dürfen ohne Abstand zur Straße errichtet werden.

(3) Zum Schutze der Knicks ist für Nebenanlagen ein Mindestabstand von 5 m einzuhalten.

Mindestmaß der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) 4.1 Die Wohnbaugrundstücke dürfen die Mindestgröße von 500 m² nicht unterschreiten.

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB)

Höchstzulässige Zahl von Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) 5.1 Je Einzelhaus sind maximal zwei Wohnungen zulässig.

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege, und zur Entwicklung von Boden, natur und Landschaft sowie Anpflanzung, Bindung und Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

6.1 Die zum Erhalt und zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten und bei natürlichem Abgang durch gleichwertige Neupflanzungen zu ersetzen. Pflegeschnitte sind zulässig. 6.2 Für geschnittene Hecken sind im Plangebiet einheimische, standortgerechte Laubgehölze zu

verwenden, vorzugsweise Arten wie Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Kornelkirsche (Cornus mas), Liguster (Ligustrum ovalifolium) oder Rotbuche (Fagus sylvatica) zu verwenden. Nicht heimische immergrüne Gehölze wie Thuja und Kirschlorbeer sind unzulässig. 6.3 Im Bereich der öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind mindestens 50 kleinkronige Bäume (Straßenzugsweise jeweils gleicher Art) in der Pflanzqualität 18-20 cm Stammumfang zu pflanzen

und dauerhaft zu erhalten. Abweichungen von den festgesetzten Standorten sind möglich, soweit dieses für die Anordnung von Stellplätzen und Zufahrten erforderlich ist. 6.4 Auf der Anpflanzungsfläche entlang der Beuthiner Str. und der Blauen Lehmkuhle ist eine zweireihige Hecke aus heimischen Laubgehölzen anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.

7. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 6 BauGB i. V. mit § 84 LBO S-H)

Zulässig sind ausschließlich Sattel- oder Walmdächer. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) gem.

7.2 Dacheindeckung Dächer sind nur aus nicht glänzenden Betondachsteinen oder Tonziegeln herzustellen. Bei

Dachneigungen bis 20 Grad darf ebenfalls Bitumendachpappe, grün beschiefert, verwendet werden. Zulässig bei Dachsteinen und Ziegeln sind nur rote Farbtöne (ähnlich RAL 3000 bis 3005), Bei Gebäuden mit Fassaden aus Verblendmauerwer sind darüberhinaus auch die Farbtöne dunkelbraun (ähnlich RAL 8011 bis 8017) und anthrazit (ähnlich RAL 7021, 7024, 7026, 8019, 8022, 9004 und 9011) zulässig. Hiervon ausgenommen sind Anlagen, die der Solarnutzung dienen. Für Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze mit einem Schutzdach (Carports) gem. § 12 BauNVO sind ebenfalls begrünte Dächer und Bitumendachpappe, grün beschiefert, zulässig. Die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen ist unzulässig.

Für die Herstellung der Fassaden ist ausschließlich Verblendmauerwerk in roten bis braunen Farbtönen (ähnlich RAL 3000 bis 3005, 8002 bis 8011 und 8024 bis 8025), heller Putz oder Holz zu verwenden. Sofern das untergeordnete Material 1/3 der jeweiligen Fassadenseite nicht überschreitet, ist auch eine Kombination dieser Materialien zulässig. Bis zu 15 % der Außenwandflächen können aus abweichenden Materialien, wie Naturschiefer oder Blechen hergestellt werden. Ausgenommen hiervon sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO. Ausnahmsweise können für untergeordnete bauliche Anlagen abweichende Materialien zugelassen

7.4 Stellplätze und Zufahrten

Die Befestigung von Stellplätzen und deren Zufahrten auf den Baugrundstücken ist ausschließlich mit Pflastersteinen oder wassergebundener Decke (Rasengittersteine, Kies etc.) zulässig.

7.5 Einfriedungen

Als straßenseitige Grundstückseinfriedung sind nur heimische Laubholzhecken zulässig. Die Hecken dürfen eine Höhe von 1,40 m nicht überschreiten. Grundstücksseitig darf darüber hinaus ein Drahtzaun angeordnet werden, bis max. in der Höhe der Hecke zulässig. Straßenseitig sind in Ergänzung der Hecke auch Feldsteinmauern bis zu einer Höhe von 0,70 m zulässig

Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss und an der Stätte der Leistung in einer Größe von max.

0,50 m² zulässig. Selbstleuchtende Werbeanlagen sind unzulässig. 7.7 Abfall- und Wertstoffbehälter Oberirdische Abfall- und Wertstoffbehälter sind dauerhaft in einer geschlossenen und blickdichten

7.8 Windenergieanlagen

Die Errichtung von Windenergieanlagen in jeder Form ist unzulässig.

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt der Stadtvertretung der Stadt Eutin vom 02.08.2012. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger am 05.09.2012 erfolgt.

wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 15.12.2014 unterrichtet und zur

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 und 2 BauGB wurde vom 17.12.2014 bis einschließlich 16.01.2015 durchgeführt. 3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können,

Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. 4. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 23.06.2017 Den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2016 Bis einschließlich 19.08.2016 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.07.2016 Durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger Hierbei ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der

Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs. 4 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2016 Zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der öffentlichen Auslegung geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 02.03.2017 den geänderten Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 119 mit Bearündung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 24.03.2017 bis einschließlich 06.04.2017 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können, am 16.03.2017 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

8. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 23.03.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

9. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde nach der erneuten öffentlichen Auslegung nochmals geändert. Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt hat am 06.07.2017 diesen geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 119 mit Begründung beschlossen und zur erneuten Auslegung bestimmt. Der geänderte Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 20.07.2017 bis einschließlich 02.08.2017 gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich ausgelegen. Die erneute öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 12.07.2017 durch Abdruck im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht.

10. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 4a Abs. 4 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 19.07.2017 erneut zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.



- Bürgermeister

11. Der katastermäßige Bestand am sowie die geometrischen Festlegungen neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Eutin, 2 5 0KT. 2017

12. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange am 11.10.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt. 13. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 119 der Stadt Eutin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 11.10.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch



(Carsten Behnk) - Bürgermeister -

14. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Eutin, 10. Nov. 2017

(Carsten Behnk) - Bürgermeister -

15. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 119 durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am1.4...Nox...2017.... im Ostholsteiner Anzeiger ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) wurde ebenfalls hingewiesen. 1 5. Nov. 2017

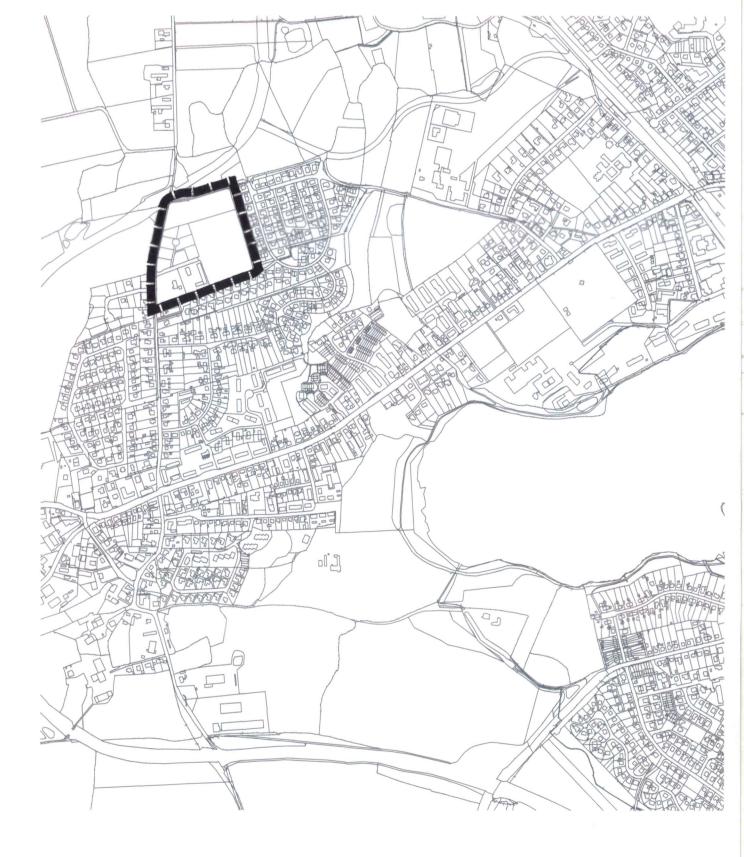


Die Satzung ist mithin am ...



Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften u.ä.) können bei der Stadtverwaltung der Stadt Eutin, Markt 1 - Verwaltungsgebäude Lübecker Straße 17-, 23701 Eutin, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke in der Bebauungsplanurkunde verwiesen wird, finden diese jeweils in der bei Erlass des Bebauungsplanes geltenden Fassung Anwendung und werden ebenfalls bei der Stadt Eutin zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Übersichtsplan i.M 1:10.000



Satzung der Stadt Eutin über den Bebauungsplan Nr. 119

für das Gebiet zwischen der Beuthiner Straße, der Straße Blaue Lehmkuhle, der Anny-Trapp-Straße und der Straße Raboldesburg